

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - für den polyvalenten Studiengang „Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. April 2011

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den polyvalenten Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (BPO-BB).

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Änderung am 18. Januar 2011 und 12. April 2011 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 5. April 2011 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 28. April 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 29. April 2011 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen
- § 6 Freiversuch
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 10 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 11 Bestehen von Prüfungen
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005 in der jeweils geltenden Fassung den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der BPO-AB.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst 6 Semester. Das Studium schließt mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.) und der Ausgabe des Zeugnisses ab.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird auch ein Nachweis über das absolvierte Praktikum gefordert oder die nachträgliche Erbringung als Auflage erteilt.
- (2) Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden ohne Prüfung der Gleichwertigkeit anerkannt, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erbracht wurden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden als Fehlversuche angerechnet, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erfolgten und der Studierende diese Prüfung im Studiengang abzulegen hat.

§ 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen

- (1) Der Studienabschluss „Bachelor of Science“ besteht aus Prüfungen, Studienleistungen, dem Praktikum sowie der Bachelor-Arbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium.
- (2) Die Art, Form und Dauer der Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen sowie die zu erbringenden Studienleistungen sind in der Anlage 1 der Studienordnung geregelt.
- (3) Sofern das Zweitfach aus dem Studienangebot der Universität Erfurt belegt wird (s. Anlage 1b), gelten für den Besuch dieser BA-Nebenstudienrichtung die hierfür einschlägigen Prüfungsvorschriften der Universität Erfurt.

§ 6 Freiversuch

Bei fünf Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit ist ein Freiversuch möglich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 reduziert sich die Anzahl auf drei.

§ 7 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfung im 6. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.
- (2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 240 Stunden und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des 5. Fachsemesters. Die Note setzt sich zu je 1/2 aus den Noten der beiden Gutachter zusammen. Für die schriftliche Arbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Bachelor-Arbeit präsentiert, und einer anschließenden Diskussion. Es wird von einem Prüfer bewertet. Für das Abschlusskolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Beabsichtigt ein Studierender die Bachelor-Arbeit außerhalb Universität zu bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung
 - die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen Qualifikation und
 - eine Betreuererklärung eines Professors der Universität hinzuzufügen.
- (5) Studierende werden erst dann zum Abschlusskolloquium zugelassen, wenn sie alle in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten Prüfungen und Studienleistungen

erbracht haben.

§ 8 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Für die zu erbringenden Prüfungen und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 der Studienordnung mit Ausnahme des Abschlusskolloquiums zur Bachelor-Arbeit gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen).
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Abschlusskolloquium sind der erfolgreiche Abschluss aller in der Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten Prüfungen und Studienleistungen, ein erfolgreich absolviertes und anerkanntes Praktikum sowie die fristgemäß im Prüfungsamt vorliegende Bachelor-Arbeit.

§ 9 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

- (1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Prüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (mit den einfachen Leistungspunkten gewichtet).
- (2) Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus:
 - den Noten der Modulprüfungen (mit den einfachen Leistungspunkten gewichtet) und
 - der Note der Bachelor-Arbeit incl. Abschlusskolloquium (mit den dreifachen Leistungspunkten gewichtet).
- (3) Im Fall des § 5 Abs. 3 ersetzt die Studienbereichsnote aus der BA-Nebenstudienrichtung der Universität Erfurt die Noten der Modulprüfungen des Zweifachs der TU Ilmenau (s. Anlage 1b der Studienordnung). Die Berechnung der Gesamtnote des Bachelor-Abschluss erfolgt entsprechend Absatz 2.

§ 10 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Noten der Klausuren und sonstiger schriftlicher Arbeiten (Seminararbeiten, Belege und Praktika) sind durch die Prüfer unverzüglich nach der Bewertung entweder als Aushang (anonym unter Angabe der jeweiligen Matrikelnummer) oder als Einträge in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung bekannt zu geben. Bei Veröffentlichung der Noten mittels Aushang ist zusätzlich eine nichtanonyme Ergebnisliste an das Prüfungsamt zu übermitteln.

§ 11 Bestehen von Prüfungen

- (1) Die Verleihung des Bachelor-Grades erfolgt, wenn die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, das Praktikum

anerkannt wurde und die Bachelor-Arbeit erfolgreich bearbeitet und mit dem Kolloquium abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 180 Leistungspunkte nachgewiesen wurden.

- (2) Im Fall des § 5 Abs. 3 ist der Studienbereich BA-Nebenstudienrichtung erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Studienbereichsprüfung bestanden ist. Die Studienbereichsprüfung ist bestanden, wenn alle Module dieses Studienbereichs erfolgreich nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt abgeschlossen und die Auflagen der Prüfungsordnungen erfüllt sind. Die Verleihung des Bachelor-Grades nach Absatz 1 erfolgt dann unter der Maßgabe, dass hiernach erforderlich Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Zweifachangebot der TU Ilmenau (Anlage 1b zur Studienordnung) durch die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen aus der BA-Nebenstudienrichtung der Universität Erfurt ersetzt und nach Satz 1 und 2 bestanden worden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2011/2012 im Studiengang neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 28. April 2011

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h.c. Prof. h.c. Peter Scharff

Rektor